

hende Zollunion⁹ ein enges wirtschaftliches Naheverhältnis, das durch eine gemeinsame Währung und ein einheitliches Postwesen ergänzt wurde.¹⁰ Diese engen rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den beiden Nachbarstaaten liessen Liechtenstein nach aussen nicht wie einen souveränen Staat, sondern eher wie eine «österreichische Provinz» erscheinen.

Der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch der Habsburgermonarchie im Gefolge des Ersten Weltkriegs drohte das kleine Land mitzureissen und bedrohte ernsthaft seine Souveränität. Für Liechtenstein wurde in dieser Situation die wirtschaftliche Loslösung von Österreich zu einem Gebot der Selbsterhaltung. Da allerdings eine völlig selbständige und unabhängige Existenz illusorisch war, bot sich als nächstliegende Alternative die Hinwendung zum westlichen Nachbarland, der Schweiz, an. Im Gefolge der wirtschaftlichen Neuorientierung durch den Abschluss eines Zollvertrags mit der Schweiz 1923¹¹ kam es zum «Rezeptionsbruch», d. h. Liechtenstein entschied sich gegen die Beibehaltung des österreichischen Rechts als Rezeptionsgrundlage und für eine Modernisierung seiner Privatrechtsordnung nach dem Vorbild des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Für diesen Entschluss waren, abgesehen von der unbestreitbaren Qualität und Aktualität des ZGB, vor allem politische Umwälzungen in Liechtenstein ausschlaggebend, im Zuge derer die Christlich-soziale Volkspartei an die Macht gelangte.¹² Sie verstand sich als Reformpartei, die sich in allen relevanten Belangen am Vorbild der Schweiz orientierte. An ihrer Spitze stand mit Wilhelm Beck ein junger Rechtsanwalt aus Triesenberg, der seine juristische Ausbil-

9 Die gesetzliche Grundlage der Zollunion mit Österreich bildete der Vertrag vom 5. 6. 1852, RGrBl. 146, der 1863 verlängert und 1876 mittels Staatsvertrag erneuert wurde.

10 Vgl. hierzu näher Arthur Hager, Aus der Zeit der Zoll- und Wirtschaftsunion zwischen Österreich und Liechtenstein von 1852–1919, in: JBL 61, 1961, S. 25 ff.; Berger, wie Fn. 40, S. 28 ff.

11 Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. 3. 1923, LGBl. 24, in Kraft getreten am 1. 1. 1924. Vgl. hierzu Berger, wie Fn. 40, S. 42 ff. Zur Vorgeschichte siehe auch Rupert Quaderer, Der Weg zum Zollvertrag, in: 70 Jahre Zollvertrag Schweiz – Fürstentum Liechtenstein 1924–1994, Beilage zur Zoll-Rundschau 4, 1994, S. 12 ff.

12 Rupert Quaderer, Die Entstehung der «Christlich-sozialen Volkspartei» (1918), in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 59 ff.; Berger, wie Fn. 40, S. 36 ff.